

Aktuelle Information

## **Entscheidungen der Gremien der VG WORT**

München, den 3. Dezember 2013

### **Ausschüttungen an Autoren und Verlage im Dezember 2013**

Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT haben bei ihren Gremiensitzungen Ende November beschlossen, die Ausschüttung für den Bereich audio- und audiovisuelle Werke ab Anfang Dezember 2013 gemäß den Regelungen des Verteilungsplans der VG WORT an Autoren und Verlage durchzuführen. Die Ausschüttungssumme für diesen Bereich beträgt € 11,5 Mio. Aufgrund des weiterhin anhängigen Klageverfahrens gegen den Verteilungsplan der VG WORT kann allerdings auch diese Ausschüttung nur vorläufig und unter dem Vorbehalt einer späteren Korrektur erfolgen.

### **Weitere Ausschüttungen**

Die VG WORT wird weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um auch in Zukunft Ausschüttungen vornehmen zu können. In diesem Zusammenhang wird der Verwaltungsrat der VG WORT im Februar 2014 zu einer Sondersitzung zusammenkommen, um auf der Grundlage weiterer rechtlicher Prüfungen das Vorgehen für die Hauptausschüttung 2014 festzulegen.

### **Möglichkeiten zur Korrektur der Verteilung / Verjährungsverzichtserklärungen**

Die VG WORT prüft weiterhin intensiv die Auswirkungen eines Urteils des Oberlandesgerichts München vom 17. Oktober 2013. Wie bereits ausführlich berichtet wurde, hatte das Gericht in dieser Entscheidung eine Beteiligung von Verlagen an den Ausschüttungen der VG WORT davon abhängig gemacht, dass dem Verlag im Einzelfall entsprechende Rechte an den Werken des Autors abgetreten und diese Rechte bei der VG WORT eingebracht wurden. Die VG WORT hat gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt; die Entscheidung ist daher nicht rechtskräftig.

In diesem Zusammenhang haben sich Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT u.a. intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die VG WORT zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verjährungsverzichtserklärungen gegenüber solchen Urhebern oder Verlegern abgeben kann, die vor dem Hintergrund des Urteils die Zahlung einer nachträglichen zusätzlichen Vergütung einfordern. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtslage und der wirtschaftlichen Auswirkungen haben sich die Gremien der VG WORT im Ergebnis gegen die Abgabe solcher Erklärungen ausgesprochen.

Hintergrund hierfür ist insbesondere, dass der Verteilungsplan der VG WORT in seinem § 6 bereits ausdrücklich eine Regelung vorsieht, die in dem Fall eingreifen würde, dass auch der Bundesgerichtshof die Verteilung der VG WORT letztinstanzlich für unzulässig erachten sollte. Die Bestimmung ermöglicht eine Korrektur von Verteilungsfehlern auf kollektiver Basis und lässt ausreichend Spielraum zu, angemessene Lösungen für alle Berechtigten – und nicht nur für Einzelne – zu finden. U.a. können nach der Regelung Ansprüche von nachteilig betroffenen Berechtigten auch aus den laufenden und künftigen Einnahmen befriedigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalierungen vorgenommen werden, Rückabwicklungen auf bestimmte Zeiträume begrenzt und Rückforderungsansprüche der VG WORT gegen zu Unrecht begünstigte Berechtigte mit künftigen Zahlungsansprüchen verrechnet werden. Die Regelung legt auch fest, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Abgabe von individuellen Verjährungsverzichtserklärungen würde dagegen die einheitliche Anwendung dieser Regelung praktisch unmöglich machen, da jeder dieser Fälle einer individuellen Lösung zugeführt werden müsste. Zudem wäre eine damit einhergehende Bevorzugung einzelner Berechtigter bei etwaigen späteren Korrekturmaßnahmen nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbaren, dem die VG WORT als Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist.

Die VG WORT muss ferner eine wirtschaftliche Risikoabwägung vornehmen und sicherstellen, dass sie auch in Zukunft noch handlungsfähig bleibt. Wichtigste Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft ist es, ihre Einnahmen an die Berechtigten

auszuschütten. Die dargestellte Möglichkeit, etwaige Verteilungsfehler auf kollektiver Basis zu korrigieren, dient dabei insbesondere auch dazu, weiterhin Ausschüttungen der VG WORT zu ermöglichen. Müsste die VG WORT sicherstellen, gegebenenfalls Nachzahlungen ohne jede Möglichkeit der kollektiven Abwicklung leisten zu können, wären die damit einhergehenden wirtschaftlichen Risiken sehr schwer kalkulierbar und könnten nur durch hohe, zusätzlich noch zu bildende Rückstellungen abgemildert werden. Da solche Rückstellungen aus den laufenden Einnahmen der VG WORT zu bilden wären, wäre nicht abzusehen, ob und in welcher Größenordnung die VG WORT in den kommenden Jahren überhaupt noch ausschütten könnte. Gerade auch zur Vermeidung besonderer Härten für einzelne Berechtigte, die auf die Ausschüttungen der VG WORT dringend angewiesen sind, ist daher unabdingbar, etwaige nachträgliche Korrekturen der Verteilung ausschließlich auf der Grundlage der dafür vorgesehenen Verteilungsplanbestimmung vorzunehmen.

Vgl. Stellungnahme der VG WORT vom 24. Oktober 2013 und FAQs der VG WORT vom 11. November 2013:

[http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/OLG\\_Stellungnahme\\_24.10.2013.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/stellungnahmen/OLG_Stellungnahme_24.10.2013.pdf)

[http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine\\_pdf/FAQs\\_Klageverfahren\\_11.11.2013.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/allgemeine_pdf/FAQs_Klageverfahren_11.11.2013.pdf)